

Stellungnahme des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

Zum Diskussionspapier des BMWK: Konzept für die Umsetzung einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung als zentrales Koordinierungsinstrument für lokale, effiziente Wärmenutzung



Berlin, 22.08.2022

Ansprechpartner

Dr. Martin Sabel
Geschäftsführer
Tel.: 030 / 208 799 711
sabel@waermepumpe.de

Johanna Otting
Referentin Politik und Energiewirtschaft
Tel.: 030 / 208 799 729
otting@waermepumpe.de

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind rund 500 Handwerker, Planer, Architekten, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 26.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,8 Milliarden Euro. Derzeit nutzen über 1,2 Millionen Kunden in Deutschland Wärmepumpen. Pro Jahr werden ca. 120.000 neue Anlagen installiert, die zu rund 90 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt werden.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R002194.

Zusammenfassung

Die Zielrichtung der kommunalen Wärmeplanung, die örtlichen Entscheider mit mehr Verantwortung für die Umsetzung der Wärmewende zu betrauen, ist zu begrüßen. Bei allen Freiheiten, die Kommunen und Länder dafür erhalten müssen, darf dabei nicht auf Verbindlichkeit und die Nachverfolgung von Zwischentritten verzichtet werden.

Wärmeplanung muss auf einer möglichst detaillierten Datenbasis zu Wärmebedarfen, Wärmequellen und Infrastrukturen aufsetzen. In diesem Rahmen ist zu klären, welche Institutionen (u.a. Schornsteinfeger) für die Erhebung und Bereitstellung bestimmter Daten zuständig sind, und welche Daten nicht nur für die kommunale Planung, sondern auch für die kommunalen Akteure der Gebäudemodernisierung zugänglich gemacht werden.

Zu den Grundlagen gehört außerdem eine Vereinfachung und Harmonisierung von Genehmigungsverfahren und Zuständigkeiten beim Zugang zu Wärmequellen. In diesem Zusammenhang sollten bundeseinheitliche Leitlinien für den Umgang mit Schall, Erdwärme und Gewässernutzung entwickelt werden und in der kommunalen Wärmeplanung zur Anwendung kommen.

Die kommunale Wärmeplanung bietet ein großes Potenzial, örtliche Akteure der Gebäudemodernisierung zu aktivieren – nicht nur zur Umsetzung der im Wärmeplan vorgesehenen Maßnahmen, sondern auch neuer Modernisierungsprojekte. Örtliche Fachunternehmen (u.a. aus Heizungs- und Elektrohandwerk, Erdwärmebohrer, Energieberater, Planungsbüros) sollten einbezogen und miteinander vernetzt werden.

Bestandteil der Wärmepläne wird nicht zuletzt die Ausweisung von Vorranggebieten sein. In Stadtgebieten kann sich dafür zum einen der Einsatz bestimmter Wärmequellen als energieeffizienteste Versorgungslösung (z.B. die Nutzung von Abwasserwärme und Erdwärme), zum anderen eine grobe Unterscheidung in dezentrale Objektversorgung und Wärmenetze anbieten.

Kernforderungen im Folgenden

- 1. Datenbereitstellung/Gebäudeenergiekataster**
- 2. Einheitliche Zuständigkeiten und Genehmigungsverfahren**
- 3. Lokale Akteure vernetzen**
- 4. Kältebedarfe berücksichtigen**
- 5. Zonierung/Ausweisung von Gebieten mit besonderer Eignung für geothermische Anlagen oder den Einsatz von Wärmepumpen mit Grund-, Ab- oder Flusswasser**
- 6. Zonierung/Vorrang von Wärmenetzen gegenüber Wärmepumpen**

Die Anmerkungen im Einzelnen

1. Datenbereitstellung/Gebäudeenergiekataster

Wie das Konzept richtigerweise konstatiert, hängt der Erfolg der Wärmewende maßgeblich von ausreichenden Informationen zu Wärmebedarfen, Potenzialen erneuerbarer Energien und vorhandenen Infrastrukturen vor Ort ab. Die Kommunale Wärmeplanung muss selbst auf einer soliden Informationsbasis beruhen. Es geht aber auch darum, durch die kommunale Wärmeplanung für eine wachende Informationsgrundlage zu sorgen, auf die sowohl die Wärmeplanung aber auch die örtlichen Akteure zurückgreifen können, um in der konkreten Projektierung die jeweils beste Lösung wählen zu können.

Wärmequellen

Für den effizienten Einsatz von Wärmepumpen kommt es darauf an, vorhandene Wärmequellen öffentlich zu verzeichnen, sodass Planungsbüros, Energieversorger, Gebäudeeigentümer und weitere darauf zugreifen können. Es geht also nicht allein darum, Wärmequellen für bereits vorhandene Wärmenetze oder bereits geplante Projekte, Neubauten oder Sanierungen zu identifizieren. Es geht auch darum, Informationen über Wärmequellen zur Deckung zukünftig entstehender Wärmebedarfe bereitzustellen.

Informationen zu Wärmequellen sollten ergebnisoffen in Katastern verzeichnet und öffentlich verfügbar gemacht werden. Das betrifft die thermische Nutzbarkeit und deren Einschränkungen bei:

- Oberflächennahen und tiefen geothermischen Verhältnissen (Erdwärme)
- Oberflächengewässern und Grundwasserreservoirs
- Großen Abwasserströmen und -aufbereitungsanlagen (Abwasserinfrastruktur)
- Gewerblicher oder industrieller Abwärme

Ein Beispiel wäre etwa die [Potenzialkarte für Aquathermie in den Niederlanden](#).

Wärmesenken / Gebäudeenergiekataster

Informationsbedarfe bestehen zudem hinsichtlich der Beheizungsstruktur von Gebäuden. Entsprechend der Ankündigung im Koalitionsvertrag der Bundesregierung sollte daher ein digitales Gebäudeenergiekataster erstellt werden. Dabei wird es zur Aufgabe der Bezirksschornsteinfeger, gebäudescharf Angaben zu vorhandenen Heizungsanlagen (Baualter, Energieträger) und zu Energieverbräuchen und Emissionen nicht nur zu erfassen, sondern auch in einem zentralen Wärmekataster zu hinterlegen.

Zum Aufgabenprofil der Bezirksschornsteinfeger sollte (1) ein eindeutiges Labeling von bald austauschpflichtigen oder durch eine EE-Komponente zu ergänzenden Heizungsanlagen, (2) eine digitale Erfassung der Beheizungssituation sowie (3) Mahnungs- und Anzeigebefugnisse bei Nichteinhaltung gehören. Die Kompetenzen und Pflichten aller Beteiligten sollten in einer entsprechenden Prozessbeschreibung festgelegt werden; nicht nur, um auf dieser Grundlage

kommunale Wärmeplanung zu betreiben, sondern auch für deren Vollzug, damit Betroffene automatisiert angeschrieben werden, sobald Fristen übertreten werden.

Infrastruktur

Aus der Sicht elektrischer Wärmepumpen kommt es darauf an, dass Verteilnetzbetreiber ihrer Aufgabe zum bedarfsgerechten Ausbau der Stromverteilnetze nachkommen (können). Daher sollten Verteilnetzbetreiber regelmäßig ihre Netzkapazitäten sowie Ausbaupläne offenlegen. Dabei ist auch darauf einzugehen, welche Anschlussleistung elektrischer Wärmepumpen bereits vorhanden ist bzw. im Zeitverlauf erwartet wird. In ähnlicher Weise sind Netzparameter und -entwicklungspläne auch für Gas- und Fernwärmenetze offenzulegen.

Akteure und Best Practices

Auf regionaler oder bundesweiter Ebene sollten zudem Best Practices für die Wärmeerschließung mit neuen oder technisch komplexeren Versorgungslösungen zur Verfügung gestellt werden. Dabei könnte das Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende in Halle eine Schlüsselrolle einnehmen.

2. Einheitliche Zuständigkeiten und Genehmigungsverfahren

Die Bohrung von Erdwärmesonden, die Aufstellung von Luft-Wasser-Wärmepumpen und die Erschließung weiterer Wärmequellen (u.a. für Wärmenetze) ist derzeit mit einem föderalen Flickenteppich von Genehmigungsrecht konfrontiert. Teilweise sind konkrete Gesetze (Landesbauordnungen) einschlägig, teilweise ergeben sich Einsatzmöglichkeiten für Wärmepumpen auch nur aus örtlicher Verwaltungspraxis und Landesrechtsprechung. Für die Nutzung von Abwasserwärme fehlt es bisher gänzlich an einheitlichen Regelungen. Vielmehr kommen unterschiedliche lokale Regelungen zum Einsatz bzw. es werden teilweise langwierige Einzelfallprüfungen angestellt.

Damit der massive und in der Breite angelegte Ausbau von Wärmepumpen gelingt, muss dieses Genehmigungsrecht nicht etwa ausgehöhlt werden, vielmehr geht es um einheitliche und transparente Regeln und Verfahrensweisen.

Daher sollten sich Kommunen, Länder und Bund schnellstmöglich in geeigneten Arbeitskreisen auf Vorgehensweisen und entsprechende Leitlinien verständigen. In der Wärmeplanung der einzelnen Kommunen ist dann auf die Umsetzung dieser Leitlinien einzugehen bzw. ggf. zu begründen, warum hiervon aus Gründen örtlicher Besonderheiten abgewichen wird.

Diese Harmonisierung betrifft folgende Aspekte:

Wärmequelle Luft / Umgang mit Schall

- Vereinfachung der Abstandsregeln, die bei der Außenaufstellung von Wärmepumpen bzw. deren Außeneinheiten zu beachten sind. Einer einheitlichen Lösung bedarf insbesondere die Situation, wenn ein Abstand von drei Metern zur Grundstücksgrenze nicht eingehalten werden kann, die Einhaltung der TA Lärm aber dennoch unproblematisch ist. Orientierung gibt ein Gerichtsurteil des VG [Mainz](#), welches für Rheinland-Pfalz klarstellt, dass Luft-Wasser-Wärmepumpen keine baulichen Anlagen gem. Landebauordnungen sind und von ihnen somit keine Wirkung wie von oberirdischen Gebäuden ausgeht. Die Anforderungen und Grenzwerte der TA Lärm sind davon nicht beeinträchtigt.
- Einheitliche Anerkennung des Nachtbetriebs. Wärmepumpen sehen für den Einsatz in verdichteten Räumen einen schallreduzierten Nachtbetrieb vor. In mehreren Ländern und Kommunen wird dieser derzeit nicht akzeptiert, weil es für mutmaßliche Beeinträchtigten nicht nachvollziehbar ist, ob der Nachtbetrieb tatsächlich aktiviert wurde. Eine Fachunternehmererklärung sollte dazu ausreichen. Auch hier gelten die Anforderungen und Grenzwerte der TA Lärm in jedem Fall und können z.B. von Nachbarn als Grundlage für Beschwerden genutzt werden.
- Einheitliche Anwendung der TA Lärm. In einheitlicher Weise sollten Vor- bzw. Zusatzbelastungen durch weitere Schallquellen berücksichtigt werden.

Wärmequelle Erdwärme / Wasserhaushalts- bzw. Bergrecht

- Die Genehmigungsfähigkeit zur Errichtung von Wärmepumpenanlagen wird heute durch den vermeintlichen Konflikt mit dem Wasserhaushaltsrecht, dessen übergeordnetes Ziel der Schutz der Ressource Grundwasser ist, bestimmt. Es mangelt an einer nachvollziehbaren und bundeseinheitlichen Auslegung des Rechtsrahmens.
- In geologisch und hydrogeologisch unkritischen Bereichen (Standardfall) sollte die Genehmigungspflicht für Erdwärmepumpen mit bis zu 30 Kilowatt Heizleistung durch eine Anzeigepflicht ersetzt werden.
- Vorhandene Einschränkungen, z.B. durch das Standortauswahlgesetz (StandAG) oder die Pflichten aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sind hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit kritisch zu hinterfragen.
- Keine Befristungen. Der dauerhaft planbare Betrieb von Erdwärmepumpen darf nicht durch zeitlich befristete Genehmigungen erschwert werden. Eine langfristige bzw. unbefristete Genehmigung muss der Regelfall sein.

Abwasserinfrastruktur und Oberflächengewässer

- Großwärmepumpen mit mehreren Megawatt thermischer Leistung in der Fernwärme oder für Industrieprozesse benötigen entsprechende ergiebige Wasserquellen. Wo keine entsprechende Abwärme anfällt, sind dies vor allem die Abwasserinfrastruktur (Kanäle, Klärwerke) und Oberflächengewässer (Flüsse, Seen). Diese Großwärmepumpen stehen in Deutschland noch am Anfang, sodass den für die Zustimmung zuständigen Behörden (u.a. Umweltämter) und Unternehmen (u.a. Kanalbetreiber) Erfahrungen zur Einschätzung der Umweltgefährdungen fehlen. In

der Folge werden Projekte selbst bei Vorliegen mehrerer einheitlicher Umweltgutachten abgelehnt.

- Abwasserwasserinfrastruktur: Es besteht ein großes Potential, dezentrales Heizen und Kühlen in urbanen Räumen mit der Energie aus dem Abwasserkanal zu leisten (ab ca. 50kW Energiebedarf aufwärts). Hierzu braucht es mit der Vielzahl der Kanalnetzbetreiber eine Verständigung über geregelte Genehmigungsverfahren sowie klare Zuständigkeiten für die Bereitstellung von Daten zur Abwasserwasserinfrastruktur und der Prüfung von Projekten.
- Auf der Grundlage europaweiter Erfahrungen (z.B. mit Seethermie in der Schweiz) können einheitliche Verfahrensweisen entwickelt werden.

3. Lokale Akteure vernetzen

Eine Stärke der kommunalen Wärmeplanung liegt auch darin, dass sie die örtlichen Akteure einbezieht und ihre Vernetzung fördern kann. So kann eine Bündelung der lokalen Fachfirmen dazu beitragen, begrenzte Fachkräftekapazitäten effizient zu nutzen und lokale Wertschöpfung zu steigern.

Beispielsweise können die in der Kommune verfügbaren Handwerksfirmen regelmäßig über bevorstehende Modernisierungsvorhaben informiert werden. Auch kann die Kommune dabei helfen, die verschiedenen Gewerke miteinander zu vernetzen, um Fachkräftekapazitäten effizienter einzusetzen. Nicht zuletzt können die Informationen aus dem Gebäudeenergiekataster genutzt werden, um Gebäudeeigentümer in bestimmten Stadtgebieten gebündelt anzusprechen und kosteneffiziente Angebote zu unterbreiten.

In ähnlicher Weise gilt dies für den Einsatz von Erdwärmebohrfirmen. Durch Vernetzung der Gewerke und Gebäudeeigentümer könnten ganze Straßenzüge auf einmal mit Erdwärmesonden ausgestattet werden. Dieser Skaleneffekt spart Kosten, Fachkräftekapazitäten und bietet Anreize für den Umstieg zu erneuerbaren Energien. Für die lokale Bohrbranche können zudem über die Wärmeplanung Planungssicherheiten geschaffen werden, um Personal einzuwerben und Investitionen in Bohrausrüstung zu tätigen.

Nicht zuletzt können auch lokale Energieberater und Planungsbüros in die kommunale Wärmeplanung einbezogen werden. Über eine zentrale Plattform oder regelmäßige Informationstermine in den Stadtteilen werden Gebäudeeigentümer direkt als Teil der kommunalen Wärmeplanung für die Modernisierung ihrer Immobilien sensibilisiert.

4. Kältebedarfe berücksichtigen

Das Diskussionspapier lässt völlig außer Betracht, dass es im Bereich der Gebäudeenergie einen zunehmenden Bedarf an Kühlung und Klimatisierung gibt. Bei manchen Einrichtungen ist damit direkt der Gesundheitsschutz verbunden (Krankenhäuser, Pflegeheime), in anderen

geht es um die Ermöglichung des Arbeitens und der Berufsausübung in Zeiten des Klimawandels. Nicht zuletzt wird auch in Wohngebäuden Kühlung eingebaut, sei es im Zuge von Neubauten oder durch die nachträgliche Installation.

Es wird im Zuge der kommunalen Wärmeplanung also zwingend auch darum gehen, die Deckung des Kältebedarfs so energieeffizient wie möglich zu gestalten. Die Bereiche Kühlung, Klimatisierung und Lüftung sind in der Erarbeitung von Wärmeplänen einzubeziehen.

Wärmepumpen sind das einzige Heizsystem, das – im Grundsatz, aber abhängig vom konkreten Produkt – sowohl energieeffizient heizen als auch kühlen kann. Wärme- und Kältebedarfe können gleichzeitig gedeckt werden (z.B. im Sommer die Trinkwassererwärmung und die Kühlung). Dieser Effizienzvorteil sollte in der Wärmeplanung einbezogen werden, um das ineffiziente parallele Installieren von Klimageräten getrennt von der Wärmeerzeugung zu vermeiden. Vor allem bei der Planung von Anlagen, die Erdwärme, Abwasser oder Gewässer nutzen, ist dieser Aspekt besonders zu beachten.

Auf diese Weise gilt es auch zu vermeiden, dass Fernwärmenetze in Stadtteile mit Kältebedarfen gelegt werden, während dort eine effizientere Deckung des Wärme- und Kältebedarfs durch dezentrale Wärmepumpen oder – in der leitungsgebundenen Versorgung – durch kalte Nahwärme oder Niedertemperaturnetze möglich wäre.

5. Zonierung/Ausweisung von Gebieten mit besonderer Eignung für geothermische Anlagen oder den Einsatz von Wärmepumpen mit Grund-, Ab- oder Flusswasser

Auf der Basis vorgenannter Daten kann dann in kommunalen Wärmeplänen für einzelne Versorgungsgebiete ausgewiesen werden, mit welchen Technologien hier vorrangig Klimaneutralität erreicht werden soll.

Neben den Infrastrukturen sind auch die Wärmequellen in die Wärmeplanung einzubeziehen. Das betrifft vor allem den Einsatz von oberflächennaher (u.U. auch tiefer) Geothermie, wenn sich der Untergrund hierfür auszeichnet. Auch könnte der Nutzung von Abwasserwärme, unvermeidbarer Abwärme (Industrie, Rechenzentren) und dem Grundwasser und (einigen) Oberflächengewässern Vorrang eingeräumt werden..

Erdwärmepumpen sind das laut Ökodesign-Verordnung effizienteste Heizungssystem, bei dem regelmäßig Jahresarbeitszahlen von 4-5 zu erwarten sind. Das heißt mit einer Kilowattstunde Strom werden über Erdwärme 4-5 Kilowattstunden Wärme erzeugt. Aufgrund der ganzjährig stabilen Temperaturverhältnisse im Untergrund, ist die Effizienz der Erdwärme auch weniger witterungsabhängig. Hinzu kommt die Möglichkeit, die Erdsonden im Sommer zum Kühlen einzusetzen. Die Nutzung der Abwasserwärme bietet ebenfalls ein

enormes Potential für die urbane Wärmewende – je nach Studie geht man davon aus, dass 5-15% des Wärmebedarfs im deutschen Gebäudesektor aus dem Kanalnetz bereitgestellt werden könnten, und die Technologien sind schon heute wettbewerbsfähig.

Den genannten Wärmequellen einen Vorrang einzuräumen, gebietet auch die begrenzte Verfügbarkeit anderer Energieträger (Biomasse, Wasserstoff).

Im Umkehrschluss sollte in diesen Vorranggebieten der Einsatz von Biomasse und Wasserstoff eingeschränkt werden.

6. Zonierung/Vorrang von Wärmenetzen gegenüber Wärmepumpen

Der gegenüber einer Wärmepumpe vorrangige Anschluss an ein Wärmenetz lässt sich rechtfertigen, wenn das Wärmenetz **erstens** bereits einen besonders hohen Anteil erneuerbarer Energien aufweist oder ein verbindlicher Transformationsplan vorliegt. **Zweitens** muss der Anschluss des betroffenen Gebäudes für den wirtschaftlichen Betrieb des Wärmenetzes erforderlich sein. **Drittens** ist im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung nachzuweisen, dass die klimaneutrale Wärmeversorgung des betroffenen Siedlungsgebiets durch zentrale Lösungen energieeffizienter und kostengünstiger erfolgen kann.

Im Konzeptpapier zur 65%-Regelung ist unter Abschnitt 4 d) (S.10) außerdem der **Sonderfall** angesprochen, **dass die Anschlussmöglichkeit an ein Wärmenetz laut kommunalem Wärmeplan bevorzucht**. Hier sollte zusätzlich zu den vorgenannten Bedingungen gelten, dass das Gebäude verbindlich innerhalb von drei Jahren angeschlossen werden kann. In allen anderen Fällen sollte dieser Sonderfall keinen Vorrang gegenüber einer Wärmepumpe begründen.

Ein grundsätzlicher Vorrang von Wärmenetzen gegenüber Wärmepumpen ist hingegen aus den folgenden Gründen nicht gerechtfertigt.

- a) Eine dezentrale Wärmepumpe nutzt aktuell in der Regel spezifisch deutlich höhere Anteile erneuerbarer Energien und spart anteilig deutlich mehr CO₂ ein als ein Wärmenetzanschluss, denn die meisten Fern- und Nahwärmenetze in Deutschland stehen noch ganz am Anfang ihrer Dekarbonisierung oder es wurde damit noch gar nicht begonnen. Kommunale Wärmepläne sollen frühestens im Q3 2026 durchgängig vorliegen. Noch bleibt abzuwarten, ob und wie diese Planungen auf kommunaler Ebene verbindlich gemacht und umgesetzt werden und zu wann Fernwärmenetze eine verlässliche Alternative für erneuerbare Energien und CO₂-Einsparung darstellen.
- b) Außerdem setzen Wärmepumpen einen allgemeinen Modernisierungsprozess für das jeweilige Gebäude in Gang: Um die Wärmepumpe effizienter zu betreiben, werden Gebäude vorsorglich oder nachträglich gedämmt. PV-Anlagen werden installiert, um möglichst viel eigenerzeugten Strom zu nutzen. Die Wirkungskette reicht bis hin zum E-Kfz, welches zusammen mit der Wärmepumpe die PV-Installation rechtfertigt. Nicht zuletzt sind Wärmepumpen die einzigen Wärmeerzeuger, mit welchen – abhängig vom

Produkt – auch energieeffizient gekühlt werden kann. Bei Wärmenetzen lassen sich diese Vorteile nur bei kalter Nahwärme oder Niedertemperaturnetzen nutzen.

§ 109 GEG ist in jedem Fall zu korrigieren

Derzeit ist jedenfalls ein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß Ermächtigung des § 109 GEG auch dann zulässig, wenn damit andere als ökologische Ziele verfolgt werden: „Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärme- oder Fernkälteversorgung ermächtigt, **auch** zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen.“

Der Vorrang eines Wärmenetzanschlusses gegenüber einer Wärmepumpe kann also zurzeit allein auf wirtschaftlichen Erwägungen der Kommune basieren. Daher muss das Wort „auch“ mit der anstehenden GEG-Novelle gestrichen werden.

Bestandsschutz

Im Übrigen ist in jedem Fall auf den Bestandsschutz zu achten. Steht bei einer bereits installierten Wärmepumpe der Ersatz der Alt- gegen eine Neuanlage an, darf für deren Betreiber ein zwischenzeitig verlegtes Fernwärmenetz keinen Anschlusszwang entfalten. Einmal getätigte Investitionen in eine Wärmepumpe, aber auch in Umfeldmaßnahmen wie Erdsonden, PV-Anlagen, etc. müssen geschützt werden.

Kombinierbarkeit

Schließlich bleibt anzumerken, dass Fernwärmekunden nicht zur Abnahme einer bestimmten Wärmemenge verpflichtet werden können. Einer Kombination aus Wärmenetzanschluss und dezentralen Wärmepumpen dürfen mithin keinerlei rechtliche Hürden entgegenstehen. Wie häufig solche Kombinationen letztlich zu beobachten sein werden, hängt nicht zuletzt von der wirtschaftlichen und ökologischen Attraktivität des leitungsgebundenen Wärmeangebots ab. Dezentrale Wärmepumpen sollten daher schon aus Gründen eines Wettbewerbsanreizes jederzeit auf freiwilliger Basis installierbar bleiben, selbst wenn ein Anschluss an ein Wärmenetz gegeben oder geplant ist. Andernfalls würden Eigentümern und ggf. auch Mietern eigenständige Investitionen in dezentrale Erneuerbare Energien aktiv untersagt werden.